



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 14. Juni 2022
Bezug: Mein Schreiben vom
5. April 2022

Referat Pet 3
AA, BKAm, BMAS (Soz.), BMBF,
BMF, BMZ, BPrA

Kathrin Bittmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33875
Fax: +49 30 227-30013
vorzimmer.pet3@bundestag.de

Pet 3-20-11-820-006308 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

Sie fordern in Ihrer Eingabe die Verschiebung der Fälligkeit nach § 23 Absatz 1 Satz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) vom bislang drittletzten Bankarbeitstag des Monats, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt wurde, auf den Beginn des Folgemonats analog der Meldefrist der Umsatzsteuervoranmeldung. Sie begründen dies damit, dass häufig nur eine Schätzung für die verbleibenden Arbeitstage abgegeben werden könne, weshalb häufiger Korrekturen notwendig seien. Bei einer Verschiebung auf den Folgemonat sei hingegen eine korrekte und einmalige Meldung sichergestellt, was letztlich auch dem Bürokratieabbau diene.

Hierzu hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wie folgt Stellung genommen:

„Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt zu bemessen sind, werden als Gesamtsozialversicherungsbeitrag (GSV) gezahlt und sind seit 2006 nach § 23 Absatz 1 Satz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld zum drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig.

Mit dieser Regelung wurden die zuvor unterschiedlichen Fälligkeitstermine für den GSV vereinheitlicht. Darüber hinaus floss der Sozialversicherung einmalig eine dreizehnte Monatseinnahme zu, was sich bis heute beitragsatzsenkend auswirkt.

Diese Regelung zur Fälligkeit von Beiträgen, die nach dem Arbeitsentgelt zu bemessen sind, berücksichtigt u. a., dass die Deutsche Rentenversicherung (DRV) aus den bei ihr eingegangenen Beiträgen jeweils am letzten Bankarbeitstag des laufenden Monats die Renten auszahlt.



Darüber hinaus ginge die vom Petenten vorgeschlagene Verlegung des Fälligkeitstermins vollständig zu Lasten der Einnahmen der Sozialversicherung.

Es ist von Mindereinnahmen bzw. Liquiditätsverlusten in der Sozialversicherung von geschätzt 35 Mrd. Euro auszugehen. Den infolge der Pandemie ohnehin bereits stark belasteten Sozialversicherungsträgern würden dadurch weitere Mittel entzogen. Daraus möglicherweise folgende Anpassungen der Beitragssätze wären wiederum hälftig auch von den Arbeitgebern zu tragen.

Hinzu käme ein erheblicher, insbesondere *technischer Umstellungsaufwand* der Arbeitgeber. Sie müssten ein *etabliertes und weitgehend automatisiertes Verfahren zur Beitragsmeldung und -abführung* erneut umstellen.

Der Gesetzgeber hat jedoch bereits mit dem Zweiten Bürokratieentlastungsgesetz im Hinblick auf die vom Petenten erwähnten Fragen im Zusammenhang mit dem Schätzverfahren und den damit einhergehenden Korrekturen reagiert und eine *wesentliche Erleichterung* im Verfahren vorgenommen. Seit dem 1. Januar 2017 kann der Arbeitgeber anstelle einer Beitragsschätzung bei noch unklarer Höhe der fälligen Beiträge auf die Abrechnungswerte des Vormonats zurückgreifen (§ 23 Absatz 1 Satz 3 SGB IV) und diese seiner Beitragszahlung zugrunde legen. Ein möglicherweise dann verbleibender Restbetrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig. Somit kann auf eine aufwendige Schätzung verzichtet werden und es ist monatlich weiterhin immer nur eine Abrechnung notwendig. Ein zusätzlicher Bürokratieaufwand wird dadurch vermieden.

Hintergrund dieser Vereinfachung war eine im Auftrag des Normenkontrollrats erstellte Untersuchung des Statistischen Bundesamts aus dem Jahr 2016 zu dem Entlastungspotential verschiedener Reformmöglichkeiten bei der Beitragsabführung. Für die umgesetzte Variante ermittelte die Studie eine Entlastung der Wirtschaft, insbesondere von kleinen Unternehmen, von jährlich 64 Millionen Euro.“



Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen geht der Ausschussdienst davon aus, dass Ihr Petitionsverfahren als abgeschlossen angesehen werden kann, sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'K' followed by a horizontal line and a small flourish.

K. Bittmann